



Statuten Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin" besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Samedan. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung unterstützt die Förderung der Kinder im Oberengadin, insbesondere im Vorschulalter, sowie die Entwicklung ihrer sozialen, kreativen und musischen Fähigkeiten. Die Stiftung unterstützt entsprechende Projekte, insbesondere unterstützt sie auch das Bereitstellen passender infrastruktureller Anlagen wie Kinderkrippen und Projekträume. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbzweck.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmete der Stiftung bei der Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 100'000.- (Franken hunderttausend) in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch Stifterinnen/Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat (SR)
- Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)
- Die Revisionsstelle (RS).



A) Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat mit mindestens drei Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Entschädigung von Mitgliedern, denen besondere Befugnisse oder Projektaufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat wurde vom Stifter in Ziffer 3 der Stiftungsurkunde bestimmt.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder müssen zeichnungsberechtigte Schweizer Bürger/innen mit Wohnsitz im Oberengadin sein.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsdauer Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 - Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Aufgaben

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung und Verwaltung der Stiftung
- Erstellung des Geschäftsberichtes
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl Mitglieder Stiftungsrat, Geschäftsführender Ausschuss und Revisionsstelle sowie die Festlegung der Organisation
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresbudgets sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie der Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über die mit der der Geschäftsführung betrauten Personen auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und Reglemente



Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und Geschäftsführung ein Reglement gemäss Art. 13 dieser Statuten. Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner delegierbaren Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder, an den geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte zu übertragen. Die Details werden im Reglement gemäss Art. 13 dieser Statuten festgelegt.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stiftungsratsitzungsleiter. Über die Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst und durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse für Sachentscheide und Wahlen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

B) Geschäftsführender Ausschuss

Art. 10 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Stiftungsrat kann einen geschäftsführenden Ausschuss bestimmen und diesem die Geschäftsführung der Stiftung übertragen. Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen im Rahmen des Budgets alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Geschäfte. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten im Reglement; vorbehalten bleiben die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 8 dieser Statuten.

C) Revisionsstelle

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.



III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 13 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit, die Detailorganisation, die Kompetenzordnung und die Verfahrensregeln im Stiftungs-Reglement und allfällig damit verbundenen Verordnungen fest. Das Stiftungsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend beim Handelsregisteramt einzureichen.

IV. Änderung der Statuten, Aufhebung der Stiftung, Handelsregister

Art. 14. Änderung der Statuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Statuten der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 15 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz Art. 88 ZGB vorgesehenen Gründen und nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 16 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.



Art. 17 Beurkundung

Die Stiftung wurde am 24. Juni 2003, 1100 Uhr in Samedan unter der Leitung des Notars Thomas Nievergelt und unter Anwesenheit der von der Stifterin KIBE bezeichneten drei Vertreter Angelo Pozzi Samedan (Stiftungspräsident), Regula Degiacomi St. Moritz (Stiftungsvizepräsidentin), Margrit Robustelli St. Moritz (Stiftungsrat) und Josy Caduff (Geschäftsführerin) gegründet. Die Stiftung trat mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden am 25. Juni 2003 in Kraft.

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 24. Juni 2003 und wird fünffach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Aufsichtsbehörde, das Handelsregister und die Steuerverwaltung und zwei Exemplare für die Stiftung.

7503 Samedan, 02. Mai 2014

Für den Stiftungsrat

.....
Angelo Pozzi, Samedan
Präsident

.....
Regula Degiacomi, St. Moritz
Vizepräsidentin

Von der Finanzverwaltung des
Kantons Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 2.6.2014

Chur, den 2. Juni 2014